

I. Öffentlicher Teil

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.07.2016
2. Maßnahmen zur Verkehrssicherung am Bahnübergang Weidach
3. 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Tettenhausen – Am Sandberg“ (Vordermayer);
 - a) Stellungnahme zum Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
 - b) Stellungnahme zum Ergebnis der Trägerbeteiligung
 - b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Breitbandausbau in der Marktgemeinde Waging a. See;
 - a) Information zum aktuellen Sachstand
 - b) Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wonneberg
5. Neuerlass einer Betriebssatzung für das Seniorenheim St. Martin
6. Bekanntgabe von Tagesordnungspunkten aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind
7. Sonstiges

I. Öffentlicher Teil

1. Bgm. Herbert Häusl begrüßte die anwesenden Mitglieder des Marktgemeinderats und die erschienenen Zuhörer. Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit wurden festgestellt. Es bestand Einverständnis mit der Tagesordnung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erinnerte Bürgermeister Häusl an GR Johann Obermayer, der am 01.09.2016 auf einer Radtour verstorben ist. Er war ein Gemeinderat, wie man in sich vorstellte, so der Bürgermeister, was er sagte, hatte Substanz. Mit seiner diplomatischen Art brachte GR Obermayer im Rat und in den Ausschüssen immer wieder Vorschläge ein, die dann auch umgesetzt wurden. Bei den Tettenhausener Vereinen war er sehr geschätzt und brachte sich mit voller Tatkraft ein. Der Marktgemeinderat verliert mit Johann Obermayer ein allseits geschätztes Mitglied, er wird eine große Lücke hinterlassen.

Die Regelung der Nachfolge wird in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung kommen, nachdem zum Zeitpunkt der Ladung der Nachrücker der Liste „Bündnis90 – Die Grünen“, Heinrich Mayerhofer wegen eines Urlaubsaufenthalts noch nicht erreichbar war.

Top:	Anwesend:	Betreff: (Az. 0241.42)
1	17	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.07.2016

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils wurde den Ratsmitglieder mit der Sitzungsladung zugestellt und von diesen zur Kenntnis genommen. Nach dem keine Einwände vorlagen, fasste der Marktgemeinderat folgenden

Beschluss:	Für:	Gegen:
	17	0

Der Marktgemeinderat Waging a. See nimmt die Sitzungsniederschrift vom 28.07.2016 zur Kenntnis und stimmt dieser zu.

Top:	Anwesend:	Betreff: (Az. 8500.012)
2	17	Maßnahme zur Verkehrssicherung am Bahnübergang Weidach

Sachverhalt:

Laut beiliegendem Schreiben der Südostbayernbahn vom 05.11.2015 wurde der Marktgemeinde mitgeteilt, dass die Bahn seit mehreren Jahren die Ausrüstung des Bahnübergangs km 9,795 „Weidach“ zur Erhöhung der Sicherheit prüft. Es wurden zwischenzeitlich mehrere Gespräche mit der Bahn geführt. Bei diesem Gespräch wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass die unveränderte Belassung der Verkehrssituation, sowie vom Marktgemeinderat am 21.05.2015 beschlossen, nicht möglich ist.

Nach kurzer Einführung durch Bürgermeister Häusl ging GL Röckenwagner auf den Sachverhalt ein und erläuterte die vorgebrachten Gründe, die laut Südostbayernbahn eine Änderung der Situation am Bahnübergang notwendig machen. Zum einen ist die Sichtfläche in Richtung Waging nicht ausreichend, die Räumstrecke wegen der ungenügend breiten Straße im Bereich der Brücke fehlt, eine Schleppkurve bei der Einmündung in die Straße nach Mittermühle ist nicht vorhanden und durch die „Vorfahrt gewähren – Regelung“ an gleicher Stelle besteht die Gefahr eines Verkehrsrückstaus in den Bahnübergang. Die Südostbayernbahn schlägt deshalb eine Einbahnstraße mit Fahrrichtung von der Staatsstraße 2105 kommend mit abknickender Vorfahrt in die Straße nach Weidach vor. Durch die Einbahnstraße könnte auf die fehlende Sichtfläche verzichtet werden, die Erfordernis der Räumstrecke würde entfallen und ein Verkehrsrückstau auf den Bahnübergang könnte ausgeschlossen werden.

Bürgermeister Häusl verwies darauf, dass die Maßnahmen bereits in einem von der Südostbayernbahn erörtert wurden und dabei deutlich geworden ist, dass sie aus Sicht der Bahn als unausweichlich angesehen werden.

In der folgenden Diskussion wurde die rechtliche Überprüfung der Maßnahmen vorgeschlagen und die Frage nach der Meinung der Anlieger gestellt. Ein weiterer Vorschlag war die Entwicklung eines Verkehrskonzeptes mit einer neuen Zufahrt nach Weidach, das Argument, dass die Züge aus zeitlichen Gründen schneller fahren müssten, um rechtzeitig in Traunstein zu sein, konnte der Marktgemeinderat nicht gelten lassen.

Man einigte sich darauf, vor der Beschlussfassung zu einzelnen Maßnahmen nochmals eine Besichtigung mit Bahn, Polizei und Verkehrsbehörden durchzuführen und die noch offenen Fragen bis zur nächsten Sitzung zu klären.

Top:	Anwesend:	Betreff: (Az. 6100.3)
3	17	16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Tettenhausen – Am Sandberg“ (Vordermayer) a) Stellungnahme zum Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung b) Stellungnahme zum Ergebnis der Trägerbeteiligung c) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

a) Stellungnahme zum Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Bauamtsleiterin Sabine Kraller berichtete darüber, dass der Flächennutzungsplan im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt ist und während der vorgeschriebenen Frist von Seiten der Bürger keine Einwände oder Anregungen vorgebracht wurden.

b) Stellungnahme zum Ergebnis der Trägerbeteiligung

Anschließend ging die Bauamtsleiterin auf die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen ein.

Bis zum heutigen Tag haben sich folgende Behörden nicht geäußert:

- Landratsamt Traunstein; SG 4.40 (Untere Bauaufsichtsbehörde)
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe

ba) Folgende Stellen stimmen der Planung ohne Einwände zu:

- Landratsamt Traunstein; SG 4.14 (Untere Naturschutzbehörde); Schreiben vom 10.05.2016
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein; Bereich Landwirtschaft; Schreiben vom 25.05.2016

bb) Folgende Stellen haben Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern; Höh. Landesplanungsbehörde; Schreiben vom 12.05.2016

Frau Rothut schreibt Folgendes:

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Durch die vorliegende Planung soll die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 85/4 im Ortsteil Tettenhausen ermöglicht werden. Südlich und östlich grenzt das Plangebiet an bestehende Wohnbebauung. Es hat eine Größe von 800 m² und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Grünfläche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild ausgewiesen. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll es als allgemeines Wohngebiet dargestellt werden.

Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schutz des Waginger und Tachinger Sees und der umliegenden Landschaft“.

Die Planung ist mit dem Landratsamt abzustimmen, um die Vereinbarkeit einer Bebauung mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu klären (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 2 Z, B II 3.1 Z)

Ergebnis

Unter der Voraussetzung, dass den Belangen von Natur und Landschaft in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden Rechnung getragen werden kann, steht die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Tettenhausen – Am Sandberg“ den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschluss:	Für: 17	Gegen: 0
-------------------	-------------------	--------------------

Der Gemeinderat Waging a. See nimmt die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise werden berücksichtigt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde die Untere Naturschutz- und Untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt und der Plan mit ihnen abgestimmt.

- Wasserwirtschaftsamt Traunstein; Schreiben vom 19.05.2016

Herr Stettwieser schreibt Folgendes:

„Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich mit der vorgesehenen 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waging a. See (Entwurfassung vom 11.04.2016) grundsätzlich keine Einwände oder Bedenken.

Gemäß dem Planungsentwurf soll das Grundstück Fl.-Nr. 85/4 als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Behandlung und Ableitung von Niederschlagswasser

Nach den Ausführungen in Nr. 6 (Erschließung, Ver-/Entsorgung) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist das Niederschlagswasser breitflächig in den Untergrund zu leiten. In den vorliegenden Unterlagen sind jedoch keine Angaben über die Sickerfähigkeit des Untergrundes gemacht.

Wir befürworten die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser. Zu einer ermessensfehlerfreien Entscheidung des Gemeinderates in Bezug auf die Sicherstellung der Entsorgung sind jedoch Erhebungen über die Sickerfähigkeit des Untergrundes in den oberen 5 m erforderlich.

Bei der Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers sind für den vorsorgenden Gewässerschutz bestimmte Regeln einzuhalten.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i.V. mit § 46 WHG sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem

Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) bzw. in ein Oberflächengewässer (TRENOG).

Wasserversorgung

Gemäß den Angaben in Nr. 6 (Erschließung, Ver-/Entsorgung) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Achengruppe sichergestellt. Der Versorgungsträger ist zum Vorhaben zu hören.

Wasserschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Oberflächengewässer und Grundwasser

Bei Starkregenereignissen ist grundsätzlich immer die Gefahr von Überflutungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser.

Wir empfehlen, in der weiteren Planung eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage des neuen Baukörpers bzw. Baumaßnahmen kann wild abfließendes Oberflächenwasser gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt.

Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben und müssen ggf. auch bezüglich der Planung der Niederschlagswasserentsorgung im Falle der Versickerung berücksichtigt werden. Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z. B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Wir empfehlen daher, den aktuellsten Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. beim Landrat samt Traunstein einzuholen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach VSU beauftragt werden.“

Beschluss:	Für: 16	Gegen: 0
-------------------	--------------------------	---------------------------

Der Gemeinderat Waging a. See nimmt die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise wurden bereits beim Bebauungsplanänderungsverfahren berücksichtigt. Beim Flächennutzungsplanverfahren handelt es sich lediglich um eine Zieldarstellung der Gemeinde. Die konkrete Erschließung wurde jedoch im verbindlichen Bebauungsplanverfahren abgearbeitet. Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung wurde der Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe beteiligt.

GR Barmbichler war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

- Gemeindewerke Waging a. See; Sachgebiet I/15; Schreiben vom 27.05.2016

Herr Stief schreibt Folgendes:

„Aus Sicht der Gemeindewerke Waging am See, bestehen gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Tettenhausen – Am Sandberg“ keine Einwände. Der Anschluss des Grundstückes mit der Fl. Nr. 85/4 an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation kann sichergestellt werden. Das Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser sollte auf dem Grundstück möglichst breitflächig versickert werden. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes, kann aufgrund der Erfahrung, als äußerst günstig eingestuft werden.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass selbst ein Anschluss an das bestehende Biomasseheizwerk Tettenhausen ohne weiteres möglich wäre. Die Wärmeleitungen für das Nahwärmenetz, wurden ebenso wie die Schmutzwasserleitungen bereits bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Die Wärmeversorgung könnte somit sichergestellt werden.“

Beschluss:	Für: 16	Gegen: 0
-------------------	--------------------------	---------------------------

Der Gemeinderat Waging a. See nimmt die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis.

- Bund Naturschutz; Schreiben vom 23.05.2016

Frau Rutkowski schreibt Folgendes:

„Der Bund Naturschutz Traunstein bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen zu oben genannten Verfahren und gibt dazu gem. § 63 BNatSchG folgende Stellungnahme ab:

Das Bauvorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 237.01.

Landschaftsschutzgebiete sind Gebiete zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Hier sollen die Natur geschützt und die ökologischen Voraussetzungen verbessert werden!

Insofern widerspricht jeder Neubau in einem LSG grundsätzlich genau diesen Zielvorgaben. Zudem stehen schützenswerte öffentliche Belange wie Landschaftsbild, Naturgenuss und ein freies Betretungsrecht im Widerspruch zu einer privaten Bebauung.

Aus diesen Gründen lehnt der Bund Naturschutz private Neubauten in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich ab.

Laut Landschaftsschutzgebietsverordnung dürfen im Falle des betroffenen LSG Eingriffe wie eine Bebauung mit einem Wohnhaus aber nicht versagt werden, wenn die Natur nicht geschädigt wird, das Landschaftsbild nicht gestört wird und der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird. (§§ 2 und 3 LSG-Verordnung). Was eine Schädigung, eine Störung oder eine Beeinträchtigung ist, ist natürlich eine Frage der Auslegung.

Da es sich nur um ein Baugrundstück handelt, gibt es die Möglichkeit, die Eingriffe mit geeigneten Auflagen zu minimieren.

Es ist daher im Rahmen des Bebauungsplanes auf eine möglichst kleine Baufläche, eine geringe Wandhöhe, eine ausreichende Eingrünung und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu achten, wobei für geschützte Flächen eine hohe Schutzkategorie im Rahmen der Eingriffsregelung anzusetzen ist.

Es ist zudem zu prüfen, ob für die Überplanung der Fläche eine Herausnahme aus dem Schutzgebiet beantragt werden muss.

Zudem muss sichergestellt werden, dass die Bebauung nicht weitere Baumaßnahmen Richtung Norden im Zuge einer Ortsabrundung nach sich zieht und somit die Fläche des LSG sukzessive verkleinert wird.“

Beschluss:	Für: 16	Gegen: 0
-------------------	-------------------	--------------------

Der Gemeinderat Waging a. See nimmt die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise wurden im Bebauungsplanänderungsverfahren berücksichtigt. Der Bebauungsplanentwurf wurde bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde – und der Unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmt. Dabei wurde auf eine landschaftsverträgliche Planung geachtet. Mit der Ausgleichsflächenplanung und der Freiflächengestaltungsplanung war das Landschaftsarchitekturbüro Mühlbacher und Hilse beauftragt.

- Bayernwerk AG; Schreiben vom 13.05.2016

Ab diesem Zeitpunkt nahm GR Barmbichler wieder an der Sitzung teil.

Die Bayernwerk AG schreibt Folgendes:

„Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 15.02.2016. Diese behält ihre Gültigkeit weiterhin uneingeschränkt.
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

Beschluss:	Für: 17	Gegen: 0
-------------------	-------------------	--------------------

Der Gemeinderat Waging a. See nimmt die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 15.02.2016 wurde bereits im Bebauungsplanänderungsverfahren abgewogen. Die damalige Stellungnahme wurde an den Grundstückseigentümer weitergeleitet.

Nach Abschluss der Trägerbeteiligung erläuterte Sabine Kraller den aktuellen Verfahrensstand und wies daraufhin, dass die öffentlichen Auslegung ergeben habe, dass es keine gravierenden Einwände gegen die FNP-Änderung gegeben hat, was dazu führt, dass die Baugenehmigung bereits erteilt werden konnte.

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Nach Abwägung der Stellungnahmen kann der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden. Da das Bebauungsplanverfahren bereits so weit fortgeschritten ist, wurde die Baugenehmigung Herrn Gerhard Vordermayer am 03.08.2016 erteilt.

Beschluss:	Für: 17	Gegen: 0
-------------------	-------------------	--------------------

Der Gemeinderat Waging a. See billigt den Entwurf zur 16. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Tettenhausen – Am Sandberg i. d. F. vom 11.04.2016 und beschließt, die öffentliche Auslegung durchzuführen.

Top:	Anwesend:	Betreff: (Az.0474)
4	17	Breitbandausbau in der Marktgemeinde Waging a. See; a) Information zum aktuellen Sachstand b) Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wonneberg

a) Information zum aktuellen Sachstand

GL Röckenwagner informierte eingangs über den aktuellen Sachstand. Wie bereits aus der Presse zu entnehmen war, wurde der Kooperationsvertrag mit der Telekom bereits abgeschlossen. Durch diesen Vertrag hat sich die Telekom dazu verpflichtet, innerhalb eines Jahres die noch nicht erschlossenen Bereiche im Gemeindegebiet auszubauen. Im östlichen Bereich um Parschall (Telefonvorwahlbereich Petting) werden die Gebäude direkt mit Glasfaseranschlüssen versehen, ebenso der Ortsteil Weitmoos. Ebenso werden die Ortsteile Dieperting und Pasee mit Glasfaserkabel angeschlossen. Die Bereiche Freimann, Forst, Starz, Mühlberg, sowie das Gebiet östlich von Tettenhausen einschließlich der „neuen Sandbergsiedlung“ werden durch den Anschluss der entsprechenden Kabelverzweiger an das Glasfasernetz ausgebaut. Davon profitieren im Regelfall auch alle umliegenden Ortsteile, die an den Kabelverzweiger angeschlossen sind. Die Telekom wird in Kürze mit den Planungsarbeiten beginnen, die Baumaßnahmen werden dann in 2017 beginnen.

Nach Abschluss dieser Ausbauphase kann man von einem flächendeckenden Ausbau in der gesamten Gemeinde sprechen. Gleichzeitig sind wir aber dabei, eventuell noch vorhandene, kleine Lücken aufzudecken, die sich z.B. in den Randgebieten ergeben können, wo Ortsteile an andere Vorwahlnetze angeschlossen sind und vom Ausbau nicht erreicht werden. Das genaue Erschließungsgebiet ist in der detaillierten Karte im Internet ersichtlich.

b) Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wonneberg

Weiter berichtete der Geschäftsleiter, dass die Gemeinde Wonneberg derzeit den Zuwendungsantrag für den flächendeckenden Breitbandausbau vorbereitet und diesbezüglich vorgeschlagen hat, eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Waging zu vereinbaren. Im Bereich Scharling werden Anwesen in beiden Gemeinden durch den Kabelverzweiger an der Abzweigung nach Mittermühle versorgt. Die Gemeinde Wonneberg kommt dadurch in den Genuss eines um 50.000 € höheren Förderbetrages. Eine Erhöhung des Förderbetrages bei der Marktgemeinde ergibt sich dadurch nicht, nachdem die maximale Förderung bereits aufgrund der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Taching a. See ausgeschöpft wurde.

Beschluss:	Für: 16	Gegen: 0
-------------------	-------------------	--------------------

Der Marktgemeinderat Waging a. See beschließt, mit der Gemeinde Wonneberg im Rahmen des Bayerischen Förderprogramms nach der Breitbandrichtlinie, in Kraft getreten am 09.07.2014, interkommunal zusammenzuarbeiten, die hierzu nötigen Planungen miteinander abzustimmen und das Auswahlverfahren in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Gemeinde Wonneberg unter Hinweis auf das dortige Erschließungsgebiet durchzuführen. Mit der Gemeinde Wonneberg wird hierfür eine schriftliche Vereinbarung nach § 4 KommZG geschlossen.

GR-Mitglied Martina Bogner war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

Top:	Anwesend:	Betreff: (Az 0280.2)
5	17	Neuerlass einer Betriebssatzung für das Seniorenheim St. Martin

Bürgermeister Häußl ging eingangs auf die Umstellung der Pflegestufen in die Pflegegrade zum 01.01.2017 ein. Leider gibt es für das neue Pflegestärkungsgesetz II noch keinerlei Ausführungsbestimmungen, bezüglich der Umsetzung sind deshalb noch viele Fragen offen.

GL Röckenwagner erläuterte anschließend die Änderung der Betriebssatzung für das Seniorenheim. Aus Sicht des Finanzamtes sind die Regelungen zur Gemeinnützigkeit in der bisherigen Satzung nicht ausreichend verankert. In Absprache mit Heimleiter Hubert Sailer wurden deshalb einige Punkte geändert. Der bisherige § 1 Abs. 4 wurde gestrichen. Außerdem wurde in § 2 Abs. 1 ein Passus eingefügt, der die ab 01.01.2017 geltenden Pflegegrade abbildet. Bei § 2 wurden die Absätze 2 bis 4 ergänzt, die die neuen, ausführlicheren Regelungen zur Gemeinnützigkeit enthalten.

Die neue Satzung wurde vom Finanzamt und von der Rechtsaufsicht im Landratsamt geprüft und für in Ordnung befunden.

Nach kurzer Diskussion fasste der Marktgemeinderat folgenden

Beschluss:	Für:	Gegen:
	17	0

Der Marktgemeinderat Waging a. See beschließt den Erlass einer neuen Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Seniorenheim St. Martin. Die dieser Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügte Satzung wird Bestandteil des Beschlusses.

Top:	Anwesend:	Betreff: (Az.0241)
6	17	Bekanntgabe von Tagesordnungspunkten aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind

In der Sitzung vom 28.07. wurde der Planungsauftrag für die Neukonzeption des Bajuwarenmu-seums an das Bautechnische Büro Kleißl erteilt.

Außerdem wurden die Bauarbeiten für die Erneuerung der Brücke in Gaden an die Fa. Mayerhofer GmbH in Simbach a. Inn zum Brutto-Angebotspreis von 349.127,63 € vergeben.

Top:	Anwesend:	Betreff: (Az.0241)
7	17	Sonstiges

Unterbringung von Fundtieren

GL Röckenwagner gab bekannt, dass der Vertrag mit dem Tierschutzverein Traunstein und Umgebung e.V. entsprechend dem Vorschlag der Kreisverbandsversammlung des Bayerischen Gemeindetags ab dem 01.01.2017 um weitere 5 Jahre verlängert wurde. Der pauschale Aufwendungsersatz bleibt wie bisher bei 0,50 € pro Einwohner. Dafür wird die gesetzliche Verwahrungspflicht der Gemeinde vollständig vom Tierschutzverein übernommen. Zur Information gab

der Geschäftsleiter noch die Anzahl der Fundtiere in den letzten Jahren bekannt: 2012 15 Fundtiere, 2013 11 Fundtiere, 2014 8 Fundtiere, 2015 14 Fundtiere, 2016 bisher 7 Fundtiere.

Die Tagessätze für die Unterbringung liegen z.B. bei einer Katze bei 22,26 €, bei einem Hund bei 30,39 €. Hinzukommen noch Kosten für eine eventuell notwendige Tierarztbehandlung. Nach § 973 Abs. 1 BGB sind die Gemeinden grundsätzlich dazu verpflichtet, für 6 Monate für die Verwahrungskosten aufzukommen.

ILE-Exkursion ins Ilzer Land am 18./19. November 2016

ILE-Managerin Alexandra Huber hat nochmals um Bekanntgabe des Termins gebeten. Falls Ratsmitglieder an der Teilnahme interessiert sind, wird um Anmeldung bei Alexandra Huber bis zum 25.09.2016 gebeten.

Sturmwarndienst am Waginger und Tachinger See wird fortgeführt

Das Landratsamt Traunstein hat mitgeteilt, dass der Sturmwarndienst auch in Zukunft in Betrieb bleibt. Eine Umfrage bezüglich der Sinnhaftigkeit bei den Wasserwachten hat eine positive Resonanz ergeben, so dass die geplante Umstellung auf Digitalfunk und LED-Technik durchgeführt wird. Die Warnleuchte in Gut Horn wird versetzt, nachdem sie wegen des starken Einwuchses kaum mehr sichtbar ist. Die Sturmwarnung wird von der Rettungsleitstelle Traunstein aus nach dem aktuellen Wetterbericht für die Region Chiemsee und Waginger-Tachinger See gesteuert.

Erlas einer Straßenausbaubeitragssatzung

Das Landratsamt Traunstein hat mit Schreiben vom 04.08.2016 mitgeteilt, dass zwischenzeitlich die Gesetzesänderung des Kommunalen Abgabengesetzes erfolgt ist und die Gemeinde an die Verpflichtung zum Erlass einer Ausbaubeitragssatzung erinnert. Letztendlich wird der Erlass einer Satzung in nächster Zeit unausweichlich sein.

Einzelhandelsentwicklung im Bereich Strandbadallee

Mit Schreiben der Rechtsanwälte Glock, Liphart, Probst und Partner haben die Anlieger im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 757 Gmkg. Waging a. See Ihren Widerstand gegen die mögliche Ansiedlung eines Einzelhandelsvorhabens in der Strandbadallee angekündigt.

GL Röckenwagner verwies darauf, dass in diesem Bereich keinerlei Planungen der Gemeinde bestehen. Der Standort wurde lediglich im Einzelhandelsgutachten erwähnt, weil dieser aus Sicht der Cima aufgrund der Ortsnähe für eine Ansiedlung geeignet wäre. Ein Antrag eines Investors auf Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zur Aufstellung eines Bebauungsplans lag zu keinem Zeitpunkt vor. Es liegt sogar ein vor kurzem eingegangenes email des möglichen Investors, der Fa. Chiemgau Immo Invest GmbH & Co. KG aus Surberg und der Firma Rewe vor, indem der Gemeinde mitgeteilt wird, dass das Vorhaben am Standort Strandbadallee nicht weiterverfolgt wird.

Kneippanlagen im Gemeindegebiet

GR Barmbichler erkundigte sich, ob es Planungen von Seiten der Gemeinde gibt, die Kneippanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Bürgermeister Häusl erwiderte, dass die Kneippanlagen regelmäßig vom Bauhof gereinigt und gewartet werden und die Kneippanlage im Graben instandgesetzt wurde. GRin Wembacher vertrat die Meinung, dass die Kneippanlage in Angerpoint grundlegend gereinigt werden müsste.

Erneuerung des Wanderweges am Mühlberg

GR Barmbichler brachte vor, dass vom früheren Touristinfoleiter Oswald Pehel vor ca. 4 Jahren ein Konzept zur Instandsetzung der Wanderwege, insbesondere des Weges am Mühlberg, beauftragt wurde und erkundigte sich, ob dazu schon ein Ergebnis vorliegt. Bürgermeister Häusl

verwies auf das von GRin Martina Bogner vor einiger Zeit eingebrachte Beispiel mit dem Naturlehrpfad an der Hochplatte. Die von der Verwaltung eingeholten Erkundungen hierzu haben jedoch ergeben, dass der Weg ca. 200.000 € gekostet hat und das Konzept deshalb nicht weiterverfolgt wurde. Bürgermeister Häusl sicherte zu, die Anfrage an die Tourist Information weiterzugeben und in nächster Zeit wieder über das Thema zu informieren.

Gründung einer gemeindlichen Wohnbaugesellschaft

GR Konrad Heigermoser beantragte, dass der Marktgemeinderat in nächster Zeit darüber informiert werden sollte, welche Möglichkeiten es gibt, eine gemeindliche Wohnbaugesellschaft zu gründen.

Teilaussiedlung der Fa. Bergader

GR Konrad Heigermoser erkundigte sich, wie weit die Grundstückssuche zwischenzeitlich fortgeschritten ist. Bürgermeister Häusl erwiderte, dass man von Seiten der Gemeinde jederzeit mit den Grundstücksverhandlungen beginnen könne, sobald die Fa. Bergader „grünes Licht“ gibt.

Moorrenaturierung im Weitmoos

3. Bgmin. Hedwig Witzleben bat um einen Sachstandsbericht zu diesem Thema. GL Röckenwagner informierte darüber, dass im Herbst noch die Anliegerversammlung geplant ist und der Termin demnächst bekanntgegeben wird, sobald dieser mit der zuständigen Projektleiterin, Frau Bärbel Gänzle, vereinbart wurde.